

## **Fehlerhafte Meldung aus Zeitung übernommen**

### **Illustrierte berichtet über Bußgeldbescheid für eine Altenpflegerin**

Eine Illustrierte veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „340 Euro Bußgeld für Altenpflegerin, weil sie zu früh zur Arbeit ging“. Ein Leser des Blattes wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Er schreibt, schon bei der Behauptung, eine Altenpflegerin in Baden-Württemberg habe 340 Euro Strafe zahlen müssen, weil sie zu früh zur Arbeit ging, hätte jeder Journalist stutzig werden müssen. Zum einen würden Verstöße gegen die Ausgangssperre mit einer Geldbuße von 75 Euro bestraft. Zum anderen seien Fahrten zur Arbeit auch zu Zeiten der Ausgangssperre erlaubt, dies vor allem in medizinischen Berufen. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass sich die Polizei später dahingehend geäußert habe, dass ihr zu diesem Fall keine Informationen vorlägen. Das lasse vermuten, dass kein Bußgeldbescheid ergangen sei. Die Redaktion habe sich keinen Bußgeldbescheid vorlegen lassen und keine Stellungnahme der Polizei abgewartet. Sie habe sich wohl ausschließlich auf die Angaben der Altenpflegerin verlassen. Die Rechtsvertretung der Illustrierten teilt mit, der Autor des Beitrages habe sich auf die Meldung einer Regionalzeitung gestützt, ohne diese zu hinterfragen. Als er einen Tag später erfahren habe, dass die Polizei von einem solchen Fall nichts wisse, habe er dafür gesorgt, dass der fehlerhafte Bericht aus dem Online-Angebot genommen worden sei. Die Redaktion bedauere dieses in der Redaktion unübliche Versäumnis. Der Autor sei für die Illustrierte nicht mehr tätig. Insofern sei eine vergleichbare Verfehlung in Zukunft nicht mehr zu erwarten.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Fall von fehlerhafter Berichterstattung. Der Illustrierten wirft er einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex vor. Die Redaktion hat eine Falschmeldung aus einer Regionalzeitung ungeprüft übernommen. Das wäre nur dann presseethisch unbedenklich gewesen, wenn die Redaktion die Quelle der Meldung genannt hätte. So aber hat sie dies unterlassen und den Sachverhalt als feststehende Tatsache veröffentlicht. Da andere Presseveröffentlichungen keine sogenannte privilegierte Quelle sind, hätte es die journalistische Sorgfalt erfordert, die Meldung durch eine weitere Quelle zu verifizieren. Das ist jedoch unterblieben. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex liegt nicht vor. Die Illustrierte hat ihren Fehler sofort korrigiert und die fehlerhafte Meldung aus ihrem Angebot genommen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion ihren Fehler für die Leserschaft transparent korrigiert hat.

**Aktenzeichen:**0087/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme